

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/3/3 B988/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2004

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

EMRK Art7

ABGB §1002 ff

DSt 1990 §1

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt aufgrund vertretbarer Annahme einer überhöhten Honorarlegung ohne vorhergehende Bevollmächtigung

## **Rechtssatz**

Keine Verletzung des Klarheitsgebotes iSd Art7 EMRK (siehe hiezu VfSlg11776/1988).

Der von den Disziplinarbehörden erhobene Vorwurf beschränkt sich nicht darauf, dem Beschwerdeführer (pauschal) anzulasten, das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes und auch das der Berufspflichtenverletzung begangen und dadurch gegen §1 DSt 1990 verstoßen zu haben:

Von der belangten Behörde wird vielmehr ausgeführt, daß nach gefestigter Standesauffassung sowohl ein Auftrags- als auch ein Bevollmächtigungsvertrag im Sinne der §§1002 ff ABGB die Voraussetzung für einen Honoraranspruch eines Rechtsanwaltes bildet. Die schriftliche Einverständniserklärung des Franz S vom 14.10.97 mit dem Inhalt, daß die Raiffeisen-Bausparkasse dem Beschwerdeführer die nötigen Auskünfte hinsichtlich noch offener Bauspardarlehen erteilen dürfe, ist nach dieser Auffassung keine eine Honorarpflicht auslösende Beauftragung durch Franz S gewesen, sondern habe - so die belangte Behörde - lediglich eine (notwendige) Auskunftseinhaltung für die Mandantin des Beschwerdeführers ermöglicht. Die weitere angeführte Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes stelle nach gefestigter Standesauffassung eine Verletzung der Verpflichtung eines Rechtsanwaltes, bei der Legung einer Honorarnote "peinlichst genau zu sein", dar, sowie einen Verstoß gegen die Verpflichtung eines Rechtsanwaltes, keine offensichtlich überhöhten Kosten unter Zugrundelegung einer falschen Bemessungsgrundlage in Rechnung zu stellen.

## **Entscheidungstexte**

- B 988/03

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.03.2004 B 988/03

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B988.2003

## **Dokumentnummer**

JFR\_09959697\_03B00988\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)